
Factsheet

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Berufliche Vorsorge

**S&P Insurance
Group AG**

Ringstrasse 27
Postfach 2257
6010 Kriens 2

T +41 41 367 84 83
F +41 41 367 84 93

info@sp-group.ch
www.sp-group.ch

Berufliche Vorsorge

Die Berufliche Vorsorge ist ein wichtiger Bestandteil im Schweizer Sozialversicherungssystem. Zusammen mit der 1. Säule (AHV/IV) bezweckt sie den Erhalt des Lebensstandards im Alter als auch die finanzielle Absicherung bei Invalidität und im Todesfall durch Krankheit.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Krise ergeben sich neue Fragestellungen. Die wichtigsten Auswirkungen und Handlungsoptionen werden in diesem Factsheet zusammengefasst.

Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen	<p>Die Schweizer Pensionskassen konnten dank den sehr erfreulichen Erträgen im Jahr 2019 ihre finanziellen Widerstandsfähigkeiten stärken. 86% sämtlicher Vorsorgeeinrichtungen erzielten im Jahr 2019 eine Rendite von über 10%. Die Reserven der Schweizer Pensionskassen haben sich 2019 aufgrund von Kursgewinnen deutlich erhöht. Mit geschätzten 118,7% lagen die Deckungsgrade der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen per Ende 2019 auf einem Allzeithoch.</p> <p>Die Ereignisse der letzten Wochen, wie der Einbruch der Aktienmärkte, die Ausweitung der Credit Spreads bei Unternehmensobligationen als auch die Verluste bei den Immobilienfonds haben einen Grossteil der im letzten Jahr gebildeten Wertschwankungsreserven reduziert.</p> <p>Die Unsicherheit und Volatilität wird die Kapitalmärkte sicherlich noch einige Zeit auf Trab halten. In diesen Zeiten ist umsichtiges Handeln im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Richtlinien gefragt. Eine erste seriöse Lagebeurteilung kann nach Abschluss des 1. Quartals vorgenommen werden.</p>
Auswirkungen von Kurzarbeit auf die Vorsorgeleistungen	<p>Mit der Möglichkeit der Kurzarbeit kann ein Unternehmen in wirtschaftlichen Krisenzeiten den Arbeitseinsatz seiner Arbeitnehmenden vorübergehend reduzieren oder einstellen. Die Kurzarbeitsentschädigung übernimmt 80% des anrechenbaren Lohnausfalles.</p> <p>Die Einführung von Kurzarbeit gemäss den Bestimmungen des Bundes hat keinen direkten Einfluss auf die Vorsorgeleistungen. Die gemäss Vorsorge-reglement und Vorsorgeplan versicherten Leistungen werden somit während der Kurzarbeit unverändert weitergeführt.</p> <p>Solange eine Lohnfortzahlungspflicht gemäss Obligationenrecht Art. 324a besteht, sind die Pensionskassenbeiträge weiterhin vollumfänglich geschuldet. Den Arbeitnehmenden ist weiterhin der volle Arbeitnehmerbeitrag vom Monatslohn abzuziehen.</p>
Arbeitsunfähigkeiten und Todesfälle aufgrund Corona	<p>Über die Berufliche Vorsorge sind nebst den Altersleistungen auch Versicherungsleistungen bei Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit als auch im Todesfall durch Krankheit versichert.</p> <p>Nach umfangreichen Abklärungen bei den Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungsgesellschaften kann festgehalten werden, dass keine Leistungsausschlüsse infolge Pandemie bekannt sind. Demnach werden allfällige Leistungsfälle aus Erkrankungen mit dem Coronavirus als normale Krankheit beurteilt.</p> <p>Quarantäne gilt bei vielen Vorsorgeeinrichtungen dann als Arbeitsunfähigkeit, wenn eine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit vorliegt. Die versicherten Leistungen werden nach der vereinbarten Wartefrist gewährt.</p>

Temporäre Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven für Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge

Der Bundesrat hat am 25. März 2020 beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die Berufliche Vorsorge vorübergehend die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen.

Diese Massnahme dient den Unternehmen dazu, allfällige Liquiditätengpässe zu überbrücken. Für die Arbeitnehmenden hat die Massnahme keine Auswirkungen, denn ihnen wird wie bis anhin der entsprechende Anteil direkt vom Lohn abgezogen.

Vorgehen: Informieren Sie Ihren zuständigen Berater über die entsprechende Verrechnung der vorhandenen Arbeitgeberbeitragsreserven zu Gunsten des Beitragskontos.

Zahlungs- und Mahnprozess der Vorsorgeeinrichtungen

Unter Berücksichtigung des Bundesratsentscheids vom 18. März 2020 herrscht ein **Betreibungsstopp aufgrund der ausserordentlichen Lage. Es werden bis zum 4. April 2020 keine Betreibungen eingeleitet.** Die Fristen der laufenden Betreibungen pausieren bis zum 4. April 2020.

Beachten Sie zudem die gemäss SchKG Art. 56 geltenden **Betreibungsferien von sieben Tagen vor und sieben Tagen nach Ostern (5. April – 19. April 2020).** Während diesen Betreibungsferien dürfen ebenfalls keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden.

Aktuell verzichten viele Vorsorgeeinrichtungen auch auf Verzugszinsen bei einem allfälligen Verzug der Beitragszahlungen. Bei Zahlungsschwierigkeiten beziehungsweise Liquiditätengpässen empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Berater. Vorsorgeeinrichtungen sind im aktuellen Umfeld kulant und bieten verschiedene Möglichkeiten für die Überbrückung eines Liquiditätengpasses.

Quellen

Verordnung über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven im Zusammenhang mit dem Coronavirus
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/60756.pdf>

COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung
<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html>
<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/publikationen/broschueren.html>

Das Seco überprüft laufend die Situation und publiziert neue Informationen:
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Pensionskassen-Monitor, Ergebnisse per 31. Dezember 2019
https://www.swisscanto.com/media/pub/1_vorsorgen/pub-105-pensionskassenmonitor-ch-deu.pdf